**Häufig gestellte Fragen (FAQ) für die Förderung der**

**Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Niedersachsen**

**Wer stellt die Anträge?**

Die Anträge werden von den **regionalen Selbsthilfe-Kontaktstellen** gestellt. Diese stellen auch die Unterlagen für die jeweilige Selbsthilfegruppe (Gruppe) zusammen und reichen den Gesamtantrag ein. Die **Gruppen** geben die „Erklärung der Selbsthilfegruppe“ ausgefüllt und unterschrieben bei der zuständigen Selbsthilfe-Kontaktstelle ab. Auf Seite 4 des Vordrucks „Erklärung der Selbsthilfegruppe und Bestätigung der Selbsthilfe-Kontaktstelle“ bestätigt die Selbsthilfe-Kontaktstelle die Angaben der Gruppe.

**Wer ist die zuständige Bewilligungsbehörde?**

Zuständig für die Abwicklung der Anträge ist das

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Team 3 SL 2, Förderprojekte und sonstige soziale Leistungen

Frau Reichstein

Domhof 1

31134 Hildesheim.

Telefon: (0 51 21) 3 04 - 2 08

Fax: (0 51 21) 3 04 - 6 08

Mo – Do von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

andrea.reichstein@ls.niedersachsen.de

www.soziales.niedersachsen.de

Für Nachfragen stehen auch Herr Kellenter (0 51 21) 3 04 - 2 09 oder Frau Neumann (0 51 21) 3 04 - 2 30 zur Verfügung.

**Wer muss was einreichen?**

***1.) Jede Gruppe gibt bei der Selbsthilfe-Kontaktstelle,*** die für sie den Antrag stellt, eine **Erklärung** ab***.***

Aus der Erklärung der Selbsthilfegruppe muss z.B*.* hervorgehen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind, welche weiteren finanziellen Förderungen bestehen, die Höhe der beantragten Fördersumme sowie die Verpflichtung zur Einreichung des Verwendungsnachweises nach Ablauf des Vorhabens.

***2.) Die Selbsthilfe-Kontaktstelle bestätigt*** auf Seite 4 des Vordrucks „Erklärung der Selbsthilfegruppe und Bestätigung der Selbsthilfe-Kontaktstelle“ die Angaben der Gruppe.

***3.)*** Die ***Selbsthilfe-Kontaktstelle*** füllt für alle Gruppen zusammen die Antragsformulare

aus und fügt die jeweilige Erklärung der Gruppe inkl. Bestätigung der Selbsthilfe-Kontaktstelle im Original bei.

***4.)*** Die ***Gruppen*** reichen nach Ablauf des Vorhabens, spätestens jedoch Ende Februar des Folgejahres bei der beantragenden Selbsthilfe-Kontaktstelle einen einfachen Verwendungsnachweis ein.

***5.)*** Die ***Selbsthilfe-Kontaktstelle*** reicht einen gesammelten Verwendungsnachweis für die Selbsthilfegruppen ein – unter anderem mit der zusammengefassten Tabelle „VN-Anlage“ und den Kopien der Tabelle „VN-Anlage-SHG“ – sowie einen einfachen Verwendungsnachweis für die Mittel, die sie selbst erhalten hat.

**Termine für das Antragsverfahren**

* Abgabe des Förderantrags erfolgt fristgerecht bis zum 31.03. des Förderjahres (also bis 31.03.2020 für das Jahr 2020).
* Verwendungsnachweis der Gruppe an die Selbsthilfe-Kontaktstelle: 28.02. des auf das Förderjahr folgenden Jahres (z. B.: 28.02.2021 für das Jahr 2020)
* Verwendungsnachweis der Selbsthilfe-Kontaktstelle ans Landesamt: 31.03. des auf das Förderjahr folgenden Jahres (z. B. 31.03.2021 für 2020)

**Was geschieht mit den Erklärungen und Antragsunterlagen, die von und für die einzelnen Gruppen eingereicht werden?**

Alle Unterlagen, die zum Antrag gehören, werden von den Selbsthilfe-Kontaktstellen **fünf** Jahre lang für eventuelle Prüfungen aufbewahrt (auch die Unterlagen für die einzelnen Gruppen).

Die antragstellenden Gruppen bewahren die zu ihrem Antrag gehörenden Unterlagen ebenfalls **fünf** Jahre auf.

**Welche Gruppen sind förderfähig?**

Jede Gruppe, die die Kriterien der Richtlinie erfüllt (siehe Erklärung der Gruppen) ist förderfähig.

Die an den Treffen der Selbsthilfegruppe teilnehmenden Personen sind entweder selbst pflegebedürftig (ab Pflegegrad 1) oder kümmern sich um nahestehende pflegebedürftige Personen (ab Pflegegrad 1).

Die Gruppenmitglieder, die Pflegebedürftige betreuen/pflegen, müssen nicht mit dieser Person verwandt sein.

**Was ist, wenn eine Selbsthilfegruppe sich im Laufe des Förderjahres auflöst?**

Der Verwendungsnachweis einer Selbsthilfegruppe, die sich im Laufe des Förderjahres auflöst, besteht aus den Daten, die aufgrund der Antragstellung vorliegen oder den zum Zeitpunkt der Gruppenauflösung vorliegenden Daten.

**Verwendungsnachweis**

Die **Gruppen** reichen ihren Verwendungsnachweis bei der für sie zuständigen Selbsthilfe-Kontaktstelle ein. Der Verwendungsnachweis für die **Gruppen** ist ein einfacher Verwendungsnachweis.

Die Gruppen erklären im „Nachweis über die Mittelverwendung…“, dass sie die Mittel – eventuell zusätzlich zu weiteren Fördermitteln – für ihre Gruppen gemäß § 45d SGB XI verwendet haben (kein Finanzierungsplan).

Als Beleg für die Gruppentreffen wird von jeder Gruppe die Tabelle „VN-Anlage-SHG“ für das jeweilige Förderjahr abgegeben.

Die **Selbsthilfe-Kontaktstellen** fassen die Gruppen in der Tabelle „VN-Anlage“ zusammen und geben diese Tabelle mit Angabe des Auszahlungstermins der weitergeleiteten Mittel an die jeweilige Gruppe sowie jeweils eine Kopie der Tabelle “VN-Anlage-SHG“ als Verwendungsnachweis ab.

Als Verwendungsnachweis für die Förderung der Selbsthilfe-Kontaktstelle dient das Formular „Verwendungsnachweis.doc“ Zusätzlich wird ein Kurzbericht beigelegt, aus dem zu entnehmen ist, für welche Tätigkeiten im Rahmen des § 45d SGB XI die Mittel verwendet wurden, z. B. Beratung von Selbsthilfeinteressierten, Unterstützung der Selbsthilfegruppen, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei der Antragstellung nach § 45d SGB XI usw., alles immer im Bereich Selbsthilfe und Pflege (kein Finanzierungsplan, keine Belege).